

Bericht von der Bundeskommission am 20. Juni 2024

## Wohn- und Werkstattzulage

**Ab dem 1. Juli 2024 können Auszubildende im Erziehungsdienst bei Vorliegen der Voraussetzungen die Werkstattzulage erhalten.**

Bisher konnten Auszubildende im Erziehungsdienst nur die Wohnzulage erhalten (bei Vorliegen der Voraussetzungen). **Die Werkstattzulage beträgt monatlich 65 Euro.**

Die Voraussetzungen für die Zulage sind in Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 AVR aufgeführt. Sie gelten für die Auszubildenden im Erziehungsdienst nach Abschnitt H der Anlage 7 entsprechend.

Danach erhalten Auszubildende

- in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
- oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst die Werkstattzulage.

Die Werkstattzulage erhalten auch Auszubildende in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

## Altersteilzeit: Guthaben steigt auch bei Lehrkräften

Im Blockmodell der Altersteilzeit (§ 7 Abs. 2 Anlage 17a AVR) wird Mitarbeitenden während der Arbeitsphase die Hälfte ihrer Vergütung ausgezahlt. Die andere Hälfte fließt in ein Wertguthaben ein, das in der Freistellungsphase in monatlichen Raten ausgezahlt wird.

**Dieses Wertguthaben nimmt an Tarifrunden teil.**

Die Vergütung der Lehrkräfte (AVR-Anlagen 21 und 21a) orientiert sich an den Tarifregelungen der Länder. Nach dem dortigen, aktuellen Tarifabschluss erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro (Sockelbetrag) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent; die Erhöhung muss dabei mindestens 340 Euro betragen.

Daraus ergibt sich zum 1. Februar 2025 eine durchschnittliche Steigerung für die Wertguthaben i.H.v. 11,11 v.H.

## Urlaubsgeld: Redaktionelle Anpassung Auszubildende

In § 6 der Anlage 14 AVR sind die **Voraussetzung für den Erhalt von Urlaubsgeld** definiert. Nachdem die Anlage 7 grundlegend überarbeitet worden ist, ist hier eine redaktionelle Anpassung des AVR-Textes notwendig geworden:

Der alte Wortlaut in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Anlage 14 ist nun an den aktuellen Wortlaut der Anlage 7 angepasst. Es wird einheitlich der Begriff „Auszubildende“ verwendet. Nach wie vor gilt: **Die Auszubildenden, die nach der Anlage 7 einen Anspruch auf Urlaubsgeld haben, erhalten Urlaubsgeld.** Es beträgt aktuell 291,65 Euro, § 7 Absatz 1 Buchstabe c) Anlage 14.

## Redaktionelle Anpassung: Höchstgrenze für Urlaub

In den Anlagen 30, 32 und 33 der AVR wird eine altersabhängige Staffelung der Höchstgrenzen für den Gesamturlaub (Erholungsurlaub und Zusatzurlaub) vorgenommen.

Dabei wurde bisher für das maßgeblich zugrunde zu liegende Lebensjahr auf den § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 der AVR verwiesen. Der Verweis ging aber ins Leere. Daher werden die Verweise nun jeweils ersetzt durch die konkrete Regelung: „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

Dadurch ändert sich nichts an der bestehenden Rechtslage. Nach wie vor beträgt bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Urlaubshöchstgrenze

- § 17 Absatz 6 Satz 3 Anlage 30: **39 Arbeitstage**
- § 17 Absatz 7 Satz 3 Anlagen 32 und 33: **36 Arbeitstage.**

## Altersrente vor Regelaltersgrenze: Auflösungsvertrag

Mit dem 8. SGB-IV-Änderungsgesetz wurden die **Hinzuverdienstgrenzen** für den Bezug von Altersrenten nach § 33 Abs. 2 SGB VI vollständig gestrichen: Seit dem 01.01.2023 ist sowohl der Bezug von Altersrenten in Form von Voll- als auch von Teilrenten auch vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, ohne dass ein Hinzuverdienst angerechnet wird.

§ 19 Abs. 2a AT AVR in seiner bisherigen Fassung war auf die vorherige Rechtslage bei Hinzuverdienstgrenzen hin formuliert.

**Die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR trägt den Fällen Rechnung, in denen der Mitarbeiter das Dienstverhältnis wegen der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beenden möchte.**

**§ 19 Absatz 2a AT AVR regelt nun eine Erörterungspflicht für den Dienstgeber bezüglich eines Auflösungsvertrages.**

Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er die Inhalte, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, eines Auflösungsvertrages erörtert. Ziel dabei ist, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. Macht der Mitarbeiter einen Vorschlag zu den Inhalten eines Auflösungsvertrages, hat der Dienstgeber außerdem zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.

Daneben gilt:

Im Rahmen der Vertragsfreiheit und gem. § 19 Absatz 2 AT AVR kann jederzeit, unabhängig von Voll- oder Teilrente, ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Möchte eine Partei das Dienstverhältnis beenden, und es kommt zu keinem Auflösungsvertrag, gelten die Kündigungsfristen.

## **Rettenngsdienst: Arbeitszeit / Notfallsanitäterzulage**

**Mit der schrittweisen Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit der Mitarbeitenden im Rettungsdienst von derzeit 48 Stunden auf 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028 wurde der längst fällige Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Begrenzung von überlangen Arbeitszeiten beschlossen.**

**Die Arbeitszeitreduzierung wird in folgenden Schritten vollzogen:**

- ab 1. Januar 2025 auf bis zu 45 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2026 auf bis zu 44 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2027 auf bis zu 43 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2028 auf bis zu 42 Stunden in der Woche

Weiter wurde die Gewährung einer **monatlichen Zulage für Notfallsanitäter** von bis zu 400 Euro verbindlich ab dem 1. Januar 2028 beschlossen. Mit dieser Zulage soll die Wettbewerbsfähigkeit der AVR in den Zeiten eines akuten Fachkräftemangels gestärkt, Abwanderung von vorhandenen Mitarbeitern vermieden und die Gewinnung neuer Mitarbeiter gefördert werden. Die Höhe der monatlichen Zulage staffelt sich wie folgt:

- ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
- ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
- ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

Angerechnet auf die Gewährung der Zulage werden alle Zeiten der Tätigkeiten als Notfallsanitäter und Rettungsassistent **einschließlich der Ausbildungszeiten** beim Dienstgeber aber auch bei anderen Arbeitgebern.

**Bei Neuausschreibungen ist die Zulage bereits ab 1. Januar 2025 zu zahlen.**

Auch zur Deckung des Personalbedarfs kann die Zulage ebenfalls gezahlt werden, frühestens jedoch ab 1. Januar 2025 und dann an alle Notfallsanitäter dieser Rettungswache.

## Klarheit bei Eingruppierung von Psychagogen

**In den AVR werden nun Psychagogen sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung in der Anlage 2 VG 2 eingruppiert.**

Eine frühere Aufwertung im TVöD wurde für die Caritas zunächst nicht mit nachvollzogen, so dass diese in den AVR noch in der Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a eingruppiert blieben.

Durch die Streichung dieses Merkmals bleibt nur noch eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 (Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit).

Eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 2 ist heute schon Praxis. Nun werden aber auch mögliche Ausnahmen davon endgültig unterbunden.

## Einzelne Befristungsregeln wieder in Kraft gesetzt

Die seit Juni 2024 geltende neue „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen, in denen spezielle Dienstverhältnisse befristet werden können, unverändert wieder in Kraft zu setzen.

Die folgenden, alten Regelungen gelten nach dem Beschluss der Bundeskommission auch weiterhin fort:

- Führung auf Probe bzw. Führung auf Zeit (Anlagen 30 bis 33)
- Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelaltersgrenze (§ 19 Absatz 5 AT)

## Abschied nach 20 Jahren

**Die Sitzung am 20. Juni in Köln war seine letzte: Nach zwanzig Jahren in der Bundeskommission wurde Thomas Rühl verabschiedet, Ende September geht der langjährige Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite in den Ruhestand.**

Caritas-Vorständin Dr. Susanne Pauser (Foto) überreichte Thomas Rühl den "Silbernen Brotteller", die höchste Auszeichnung des Deutschen Caritasverbandes. Es ist das erste Mal, dass ein Mitglied der Mitarbeiterseite diese Auszeichnung erhält.



In seiner Amtszeit hat sich Thomas Rühl vor allem vehement und erfolgreich für eine Orientierung an den Tarifen des Öffentlichen Dienstes eingesetzt. In zahlreichen Tarifbeschlüssen ist es gelungen, die Gehälter und Arbeitsbedingungen für die inzwischen 700.000 Mitarbeitenden in den zur Caritas gehörenden Einrichtungen auf dem Niveau des Öffentlichen Dienstes zu halten.

**Wir sagen herzlich Danke!**

## Regelungen zur Altersteilzeit laufen aus

Die Möglichkeit zur Altersteilzeit nach Anlage 17a AVR wird nicht weiter verlängert. Damit sind ab dem 1. Juli 2024 keine neuen Vereinbarungen zur Altersteilzeit mehr möglich.

## RK Bayern kann HEP-Helfer-Ausbildung tarifieren

Die Bundeskommission hat der RK Bayern die Kompetenz übertragen, die Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe zu tarifieren und die Ausbildungsvergütung festzulegen.

Wichtiger, aktueller Hinweis!

## Inflationsausgleichsprämie trotz Elterngeld?

**Die Inflationsausgleichsprämie erhält, wer in dem Monat der Auszahlung „Anspruch auf Dienstbezüge“ hat. Nach dem Regelungstext der AVR Caritas – aber auch nach dem des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst und vielen anderen – sind jene, die zu 100 Prozent in Elternzeit sind, hiervon ausgeschlossen.**

Das Arbeitsgericht Essen hat in einem Fall im April 2024 aber anders entschieden (16.04.2024, AZ 3 Ca 2231/23). Die Richter sahen in dem Ausschluss der Elterngeldbezieher einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Inflationsausgleichsprämie wäre demnach zu zahlen.

- ➔ **Es handelt sich um eine noch nicht rechtskräftige, erstinstanzliche Entscheidung. Ob sie in weiteren Instanzen bestätigt wird, ist nicht absehbar.**

### **Achtung: Ansprüche verfallen nach sechs Monaten!**

In der Regel wird die Prämie in zwei Teilen im Juni 2023 und im Juni 2024 ausgezahlt. Vor Ort abweichende Auszahlungstermine könnte es mit einer entsprechenden Dienstvereinbarung geben – sprechen Sie hierauf Ihre MAV an!

Für Ansprüche, die sich aus einem Dienstvertrag ergeben, gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Ob die Teilprämie für Juni 2023 nun ausgeschlossen ist, ist zweifelhaft, da man auf die Richtigkeit der AVR vertrauen können muss, ohne daraus Nachteile zu erleiden.

- ➔ **Wir empfehlen daher allen Betroffenen, bei ihrem Dienstgeber vorsorglich die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie für Juni 2024, aber auch noch für das Jahr 2023 in Textform geltend zu machen.**

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Deutscher Caritasverband  
Oliver Hölters (Sprecher Mitarbeiterseite)

[www.akmas.de](http://www.akmas.de)  
Facebook @ak.mas.caritas  
Bluesky @akmas-caritas.bsky.social  
Telegram t.me/akmas\_caritas

